

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Eppelsheim
vom 17. September 2013**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppelsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eppelsheim vom 16. Juli 2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 14 Abs.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte kann für die komplette Nutzungszeit mehrmals wiederverliehen werden.

2. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

3. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren (§ 13 Abs. 2 a)

1. stehende Grabmale

Maximale Höhe: 0,80 m
Maximale Breite: 0,50 m
Mindeststärke: 0,14 m

2. flachliegende Grabmale (liegende Kissen)

Maximale Höhe: 0,40 m
Maximale Breite: 0,40 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren (§13 Abs. 2 b)

1. stehende Grabmale

Maximale Höhe: 1,20 m
Maximale Breite: 0,80 m
Mindeststärke: 0,14 m

2. flachliegende Grabmale (liegende Kissen)

Maximale Höhe: 0,60 m
Maximale Breite: 0,60 m

c) Wahlgrabstätten (§14)

1. stehende Grabmale

Maximale Höhe: 1,20 m

Maximale Breite: 0,80 m je Einzelgrab, zuzüglich 0,60 m für jede weitere Grabstelle

Mindeststärke: 0,14 m

2. flachliegende Grabmale (liegende Kissen)

Maximale Höhe: 0,60 m

Maximale Breite: 0,60 m je Einzelgrab, zuzüglich 0,20 m für jede weitere Grabstelle

4. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2)

1. stehende Grabmale

Maximale Höhe: 0,80 m

Maximale Breite: 0,50 m

Mindeststärke: 0,14 m

2. flachliegende Grabmale (liegende Kissen)

Maximale Höhe: 0,40 m

Maximale Breite: 0,40 m

b) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3)

1. stehende Grabmale

Maximale Höhe: 0,80 m, zuzüglich 0,10 m für jede weitere Grabstelle

Maximale Breite: 0,50 m, zuzüglich 0,10 m für jede weitere Grabstelle

2. flachliegende Grabmale (liegende Kissen)

maximale Höhe: 0,40 m

maximale Breite: 0,40 m

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eppelsheim, den

17.09.13


(Ute Klenk-Kaufmann)
Ortsbürgermeisterin

